

Neuordnung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, die einheitliche Gestaltung des Volksschulwesens und die 1909 durchgeführte umfassende Aufbesserung der Beamtengehälter.

VI. Die Preußische Verfassung

vom 31. Januar 1850.

Der äußeren Anordnung nach zerfällt die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in 119 Artikel, welche in 9 Titeln und in den Allgemeinen Bestimmungen sowie den Übergangsbestimmungen enthalten sind. Die einzelnen Titel handeln:

- Titel I. Vom Staatsgebiete. Art. 1 u. 2.
- Titel II. Von den Rechten der Preußen. Art. 3—42.
- Titel III. Vom Könige. Art. 43—59.
- Titel IV. Von den Ministern. Art. 60 u. 61.
- Titel V. Vom Landtage. Art. 62—85.
- Titel VI. Von der richterlichen Gewalt. Art. 86—97.
- Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten. Art. 98.
- Titel VIII. Von den Finanzen. Art. 99—104.
- Titel IX. Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. Art. 105.
- Allgemeine Bestimmungen. Art. 106—111.
- Übergangsbestimmungen. Art. 112—119.

Durch die Verfassung wurde das preußische Volk zur Teilnahme an der Ausübung der Regierungsgewalt berufen und dadurch das bisher absolut regierte Preußen zu einem konstitutionellen Staate (§. 1). Die durch die Verfassung verbrieftete Mitwirkung des Volkes ist eine höchst bedeutsame, indem die beiden Häuser des Landtages als mit der Krone in der Gesetzgebung gleichberechtigt anerkannt werden. (Art. 62 bis 64 der Verfass.) So enthält, wie Kaiser Wilhelm II. in seiner ersten Thronrede vom 27. Juni 1888 erklärte, die preußische Verfassung „eine gerechte und nützliche Verteilung der verschiedenen